

koalition bedeuteten eine Konkretisierung und Weiterentwicklung der allgemeinen Normen des Völkerrechts sowie deren Anwendung auf Deutschland. Ihre Verbindlichkeit geht aus Art. 107 der Charta der Vereinten Nationen¹⁶ eindeutig hervor.

Entsprechend dem internationalistischen Wesen ihrer Gesamtpolitik und getreu ihren Verpflichtungen als alliierte Hauptsiegermacht leistete die Sowjetunion den deutschen Antifaschisten eine unschätzbare politische und materielle Hilfe bei der Lösung der herangereiften Aufgaben. Ihre militärische Präsenz bedeutete zugleich einen wirksamen Schutz gegen Versuche, das Werk der gesellschaftlichen Umgestaltung aufzuhalten und rückgängig zu machen.

Die Chance des Neubeginns konnte nur wahrgenommen werden, indem die Frage nach der *Volkssouveränität* im Marxschen Sinne beantwortet wurde, nämlich als *tatsächliche politisch-ökonomische Herrschaft jener gesellschaftlichen Kräfte, die fähig sind, die Aufgaben der betreffenden revolutionären Etappe zu lösen*.¹⁷ Das waren unter den gegebenen Verhältnissen breite Schichten des Volkes, die objektiv ein Interesse an einer antifaschistisch-demokratischen Ordnung hatten. Davon ging die Partei der Arbeiterklasse in ihrer Bündnispolitik aus; sie schuf systematisch die subjektiven Bedingungen für eine breite antifaschistisch-demokratische Front, an deren Spitze von Anbeginn die Arbeiterklasse stand.

Diese zu lösenden Aufgaben verlangten eine intensive Auseinandersetzung mit Unklarheiten, die in großen Bevölkerungskreisen, selbst in beträchtlichen Teilen der Arbeiterklasse, in bezug auf die Überwindung des Faschismus und die erforderlichen gesellschaftlichen Schritte herrschten. Das vorzüglich zu klärende Problem war das der Hegemonie und damit des Charakters der zu schaffenden Macht. Es verband sich mit der Alternative, mit antiimperialistischen und antifaschistischen Maßnahmen die Übergangsperiode vom Kapitalismus zum Sozialismus einzuleiten oder zu einer bürgerlich-demokratischen Ordnung zurückzukehren, wie sie etwa während der Weimarer Republik bestanden hatte. Das in den Hauptdokumenten der Antihitlerkoalition ausdrücklich anerkannte Selbstbestimmungsrecht des deutschen Volkes konnte nur dann

in einer progressiven und dem Friedensbedürfnis auch der anderen europäischen Völker dienenden Weise verwirklicht werden, wenn sich die Werktätigen politisch, ökonomisch und ideologisch aus der Bindung an die imperialistische Bourgeoisie befreiten. Es kam mithin darauf an, die zu errichtende demokratische Ordnung als Souveränität des Volkes, als antifaschistisch-demokratische Machtausübung bewußt zu machen und praktisch hervorzubringen. Deshalb wandten sich die revolutionären Kräfte gegen alle Versuche, die Demokratie auf eine formelle, nur juristische Seite, auf die Statuierung von Rechten für das Volk zu reduzieren. Sie gewannen die Einsicht, daß es auf die Begründung solcher gesellschaftlicher Verhältnisse ankam, unter denen die Souveränität des Volkes tatsächlich ausgeübt werden konnte.

2.3.2.

Beginn des Aufbaus neuer Staatsorgane und der Entstehung des antifaschistisch-demokratischen Staatsrechts

Es ist eine Eigenheit jeder gesellschaftlichen Entwicklungsphase, die durch die Hegemonie der Arbeiterklasse gekennzeichnet ist, daß an ihrem Beginn eine Änderung der politischen Machtverhältnisse, die Begründung der politischen Macht der Arbeiterklasse bzw. der von ihr geführten gesellschaftlichen Kräfte steht. In bezug auf das Recht bedeutet dies zunächst den Umbruch auf dem Gebiet des Staatsrechts und die Schaffung wesentlicher Elemente einer neuen staatsrechtlichen Ordnung. Dabei sind in der Regel drei Gesichtspunkte charakteristisch:

- die Deklaration neuer Machtverhältnisse, der politischen und sozialen Ziele sowie der sozialen Basis der revolutionären Macht;
- die juristische Verankerung der bereits durchgesetzten Organisationsformen der neuen Macht (institutioneller Aspekt);
- die rechtliche Fixierung iwesentlicher Grundsätze für den Aufbau und die Arbeitsweise der neuen Staatsmacht.

¹⁶ Vgl. a. a. O., S. 122.

¹⁷ Vgl. insbes. die Marxsche Behandlung des Problems der Volkssouveränität in der „Kritik des Gothaer Programms“ (K. Marx/ F. Engels, Werke, Bd. 19, Berlin 1962, S. 27, 29).